

Wichtige Hinweise im Schadenfall

1. Allgemeines

Jeder Schaden ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich auf den dafür bestimmten Formularen, wenn diese nicht vorhanden sind telefonisch zu melden an:

GERLING Allgemeine Versicherungs-AG
GFP/Sport-Schaden
Postfach 13 03 19, 50497 Köln

Tel. (02 21) 1 44-33 09
Fax (02 21) 1 44-6 00 33 09

Es ist von Vorteil, wenn bei den versicherten BSO und BSG nur eine Person die Schadenangelegenheiten bearbeitet.

2. Schadenmeldungen (nicht wahrheitsgemäße Angaben können den Versicherungsschutz in Frage stellen).

2.1 Unfallversicherung (mittels Schadenanzeige)

- a) In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verletzte angehört. Sportverletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Krankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Behandlung hat durch einen Kassenarzt zu erfolgen. Bei Sportverletzten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenversicherung zu erfolgen.
- b) Dauerschäden – Invalidität: Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.
- c) Tod: Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.
- d) Heilkostensatz: Kommt eine Erstattung von Heilkosten in Frage, sind spezifische Arzt-(Zahnarzt-)rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenkasse einzureichen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in jedem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.
- e) Bergungskosten: Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch aus diesem Vertrag nur wegen eventueller Restkosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherte unmittelbar an GERLING wenden.
- f) Krankenhaustagegeld: Ansprüche sind vom Versicherten gegenüber dem Versicherer anzumelden. Der Nachweis der medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung und deren Dauer ist für den Krankenhaustagegeldanspruch durch Vorlage der Bescheinigung der Krankenkasse zu führen.

2.2 Haftpflichtversicherung (mittels Schadenanzeige)

- a) Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- b) Der Meldung sind die Anschriften der Zeugen und – soweit erforderlich – eine Skizze beizufügen.
- c) Bei Eintritt eines Schadens ist alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes oder zur Minderung des Schadens erforderlich ist.
- d) Dem Anspruchsteller ist als einzige Auskunft mitzuteilen, daß Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Keinesfalls dürfen irgendwelche Zusagen gemacht werden oder gar Ansprüche anerkannt werden. Die Prüfung der Rechtslage obliegt ausschließlich dem Versicherer.
- e) Es ist zweckmäßig, wenn sich der Inanspruchgenommene bei der Einreichung der Haftpflichtschadenanzeige zur Höhe der Ansprüche, insbesondere zu ihrer Angemessenheit äußert.
- f) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder vom Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. §5 Ziffer 4 AHB).

g) Die Haftpflichtschadenanzeige ist vom Versicherten bzw. seiner BSG auszufüllen und zu unterschreiben, nicht vom Geschädigten.

2.3 Reisegepäckversicherung (formlos)

- a) Jeder Schadenfall ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- b) Verluste und Beschädigungen sind sofort durch die nächste verantwortliche Person oder Behörde (Beförderungsanstalt) feststellen zu lassen.
- c) Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind bei der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.
- d) Bei Verlust von Schmucksachen, Pelzen, fotografischen, optischen und bild- und tonwiedergebenden Geräten ist eine Wertschätzung oder Rechnung und Besitznachweise vorzulegen.

2.4 Vertrauensschadenversicherung (formlos)

- a) Jeder Versicherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn die Versicherten keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen, sind unverzüglich nach Erhalten der Kenntnis dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.
- b) Vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Wagnispersonen haben sich die Versicherten mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.
- c) Jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß §1 B begründet oder begründen könnte, ist unverzüglich der Polizei zu melden.

2.5 Rechtsschutzversicherung (formlos)

- a) Wenn Sie Rechtsschutz begehren, unterrichten sie den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unter Angabe der Beweismittel und Unterlagen, die auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.
- b) Mit der Schadenmeldung kann gleichzeitig der in Aussicht genommene Rechtsanwalt benannt werden.
- c) Jeder Versicherte hat – anders als in der Haftpflichtversicherung – das Recht der freien Anwaltswahl am Gerichts-ort. Auf Wunsch weist der Versicherer bei Schadenfällen im Ausland Deutsch sprechende Anwälte nach.
- d) Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte ausschließlich durch den Versicherer erfolgen.